Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/756

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67

— Drucksache V/627 —

A. Bericht des Abgeordneten Haage (München) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/627 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1966

Der Verkehrsausschuß

Börner	**Haage (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/756*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67

— Drucksache V/627 —

mit den Beschlüssen des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67	**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Über die Fahrleistungen der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie der Fahrräder mit Hilfsmotor *wird* in den Jahren 1966 und 1967 eine Bundesstatistik *durchgeführt*. Die Statistik erstreckt sich nicht auf Oberleitungsomnibusse und deren Anhänger sowie auf Zugmaschinen und deren Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.	Die Fahrleistungen der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie der Fahrräder mit Hilfsmotor **werden** in den Jahren 1966 und 1967 **in** einer Bundesstatistik **erfaßt.** Die Statistik erstreckt sich nicht auf Oberleitungsomnibusse und deren Anhänger sowie auf Zugmaschinen und deren Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
§ 2	§ 2
(1) Die Statistik umfaßt 1. eine Grunderhebung für das Jahr 1966, 2. eine Ergänzungserhebung für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967, die sich nur auf Lastkraftfahrzeuge zur Beförderung von 1,5 und mehr Tonnen Nutzlast sowie auf Zugmaschinen erstreckt. (2) In die Grunderhebung werden höchstens 100 000, in die Ergänzungserhebung höchstens 38 000 Fahrzeuge einbezogen.	unverändert
§ 3	§ 3
Es werden erfaßt: 1. in der Grunderhebung a) das Datum, an dem das Fahrzeug von dem Halter erworben, veräußert oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wurde;	Es werden erfaßt: 1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
b) die mit dem Fahrzeug im Jahre 1966 zurückgelegten Kilometer, gegliedert nach Fahrleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes;	
c) die Zeit, während der das Fahrzeug im Jahre 1966 vorübergehend abgemeldet war;	
2. in der Ergänzungserhebung	2. in der Ergänzungserhebung
a) Angaben über den Fahrzeughalter, soweit sie seine Eigenschaft als Unternehmer betreffen;	a) unverändert
b) für eine Woche des in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Erhebungszeitraums	b) für eine Woche des in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Erhebungszeitraums
aa) Angaben über die *mit dem* Fahrzeug *erbrachten* Fahrleistungen, gegliedert nach Fahrtabschnitten mit und ohne Anhänger, dem jeweiligen Beladezustand des Zugfahrzeugs und des Anhängers sowie der Verkehrsart;	aa) Angaben über die Fahrleistungen **des** Fahrzeugs, gegliedert nach Fahrtabschnitten mit und ohne Anhänger, **nach** dem jeweiligen Beladezustand des Zugfahrzeugs und des Anhängers sowie **nach** der Verkehrsart;
bb) Angaben über das zulässige Gesamtgewicht, die Nutzlast und die Zahl der Achsen des auf den einzelnen Fahrtabschnitten mitgeführten Anhängers.	bb) unverändert
§ 4	§ 4
(1) Die Erhebungen nach § 3 werden durch Befragen der Kraftfahrzeughalter durchgeführt.	unverändert
(2) Die Beantwortung der Fragen für die Grunderhebung ist freiwillig. Bei einem Wechsel des Halters eines für die Grunderhebung ausgewählten Fahrzeugs im Jahre 1966 beschränken sich die Angaben des Befragten auf den Teil des Jahres, in dem er Halter war.	
(3) Die Halter der für die Ergänzungserhebung ausgewählten Fahrzeuge sind auskunftspflichtig.	
§ 5	§ 5
Die Statistik *wird vom* Statistischen Bundesamt durchgeführt; die Grunderhebung *wird vom* Kraftfahrt-Bundesamt *erhoben und aufbereitet.*	**Das** Statistische Bundesamt führt die Statistik durch; die Grunderhebung **und ihre Aufbereitung obliegt dem** Kraftfahrt-Bundesamt.
§ 6	§ 6
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 7	§ 7
Die Vorschriften über die Grunderhebung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert